

Stiftung  
**Kompetenz im Konflikt**

**SATZUNG**

Fassung: September 2015

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Kompetenz im Konflikt“. Die Stiftung ist eine allgemeine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs.1 StiftG NW. Sitz der Stiftung ist Köln.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

1. Der Zweck der Stiftung gehört in den Bereich Bildung und Erziehung. Es geht um die Finanzierung von Lernprozessen für den Umgang mit Konfliktsituationen. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Stiftung ist es, Methodentrainings für den angemessenen Umgang mit Konfliktsituationen zu finanzieren. Der jeweilige Trainer vermittelt den Teilnehmern in kurzen, altersgemäßen Rollenspielen Handlungsalternativen für Konfliktsituationen. Er übt die neuen Methoden in Rollenspielen ein. So können die Teilnehmer nach dem Training in eigenen alltäglichen Konfliktsituationen neue Handlungs- und Reaktionsweisen mit einfließen lassen und ausbauen. Damit möglichst viele der Teilnehmer sich angesprochen fühlen und so auch den Mut fassen, sich im Alltag zu aktivieren, werden in jedem Treffen mehrere neue Methoden eingeübt. Es geht durchgehend darum, dass die einzelnen Teilnehmer die Fähigkeit erwerben, mit ihren eigenen Konfliktsituationen allmählich beweglicher und selbstbewusster umzugehen.
3. „Konfliktsituationen“ werden dabei als Situationen verstanden, in denen sich die divergierenden Selbstbehauptungswillen von Personen oder Gruppen gegenüberstehen. Dabei ist es oft so, dass wechselseitig das Mittel der persönlichen, sozialen oder körperlichen Abwertung eingesetzt wird. Am Ende steht dann auf beiden Seiten: Enttäuschung, Mutlosigkeit und Erstarrung. Dem gegenüber geht die Stiftung davon aus, dass ein erfolgreicher Umgang mit Konfliktsituationen lernbar ist und dass Konfliktsituationen für den einzelnen eine Herausforderung und eine mehrfache Chance sind: die Chance zu einer für beide Seiten weiterführenden Klärung und Regelverabredung zu kommen, die Chance, miteinander wieder in entspannter Atmosphäre zu leben, und die Chance, sich selbst als mitgestaltende Person zu erleben und zunehmend mehr eigene Stärke zu entwickeln.
4. Mit der Formulierung „angemessener Umgang“ ist gemeint: 1. den eigenen Bedürfnissen und Zielen angemessen, 2. dem angemessen, was der andere als Bedürfnis und Ziel benennt, und 3. dem angemessen, was durch die Situation gegeben ist.

### § 3 Realisierung des Stiftungszweckes

1. Die Projektpartner der Stiftung sind Organisationen oder Einzelpersonen, die das jeweilige Methodentraining planen, die die Durchführung verantworten, die der Stiftung berichten und die mit der Stiftung abrechnen.
2. Bei den Teilnehmern geht es um Personen des Non-Profit-Bereichs.
3. Zielgruppe der Methodentrainings sind Menschen, denen es um die *eigenen* Konfliktsituationen geht. Multiplikatorentrainings, Fort- und Ausbildungen werden nicht finanziert. - Innerhalb eines konkreten Schülerprojektes können allerdings Trainings für Lehrergruppen mit bis zu 25% der Gesamtsumme finanziert werden.
4. Nur wenn das Methodentraining Hauptziel einer Veranstaltung ist und nur wenn es um ein Methodentraining als Ganzes geht, kann es finanziert werden.
5. Da das Stiftungsziel eng neben anderen Tätigkeitsbereichen liegt, in denen es großes Engagement gibt, in denen aber auch große Finanznot herrscht, wird ausdrücklich klargelegt: Projekte aus Nachbarbereichen des Stiftungszieles können nicht finanziert werden. Solche Bereiche sind z.B.: Wissensvermittlung und Diskutieren zum Thema Konflikt, Beratung in Konflikten, Mediation in einer Teilnehmergruppe, Arbeit als Friedensfachkraft, Anleitung zum Erziehen, Ausgleichen von erzieherischen Defiziten, Bewahren vor Abgleiten in die Kriminalität, Psychotherapie und anderes.
6. Falls es schwierig sein sollte, Projektpartner zu finden, kann der Vorstand bei einstimmigem Votum zusammen mit dem Kurator Verträge mit freien Trainern abschließen.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Erträge und Zuwendungen

1. Das Vermögen der Stiftung beträgt zu Beginn der Stiftung 800.000,- Euro.
2. Das Aktiendepot sollte nicht größer sein als 35% des jeweils bestehenden Gesamtvermögens. Wegen der Kursschwankungen kann das nur ein ungefährender Richtwert sein. Aktien werden nicht gekauft, auch nicht zur Umschichtung des Vermögens, sondern nur verkauft. Der weitaus größte Teil des Stiftungsvermögens muss festverzinslich angelegt sein. Rentenpapiere werden nur gekauft und bis zur Auszahlung behalten.
3. Zuwendungen Dritter fallen, wenn nichts anderes mitgeteilt wird, dem Vermögen der Stiftung zu. Zustiftungen ohne Bedingungen und Erbschaften ohne Bedingungen können, müssen aber nicht angenommen werden. Bei Beträgen über 300.000,- € bedarf es der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes und des Kurators.
4. Zustiftungen der Stifterin und die Erbschaft der Stifterin fallen der Stiftung ohne die Auflagen des § 4.3 Satzung zu.
5. Die Erträge des Stiftungsvermögens und Spenden werden so zeitnah wie möglich verwendet.
6. Darüber hinaus werden jährlich 9% des Anfangsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszweckes entnommen. Die Vermögenssubstanz verringert sich damit in jedem

Jahr um 9%. Falls sich durch Zustiftungen oder Erbschaften die Vermögenssubstanz über das Anfangsvermögen hinaus erhöht, bleibt für alle folgenden Jahre diese höhere Summe der Richtwert für die Berechnung der 9%. Dabei soll jedoch die Summe, die in einem Jahr dem Stiftungsvermögen entnommen wird, 250.000,- Euro nicht überschreiten. Die Einschränkung des letzten Satzes kann geändert werden, wenn die Struktur des Stiftungsbüros dies erlaubt, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt und wenn der Kurator dies für richtig hält. Die neue Ausgabenobergrenze muss der Aufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt werden.

7. Beträge aus der Kapitalsubstanz, die nicht ausgegeben wurden, werden dem Etat des folgenden Jahres hinzugefügt.
8. Es darf keine Person 1. durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder 2. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1, Satz 2, Ausgabenordnung, bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.
10. Den durch die Stiftung Begünstigten steht allein aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand, dessen Amtszeit je 4 Jahre beträgt, besteht aus 4 Mitgliedern. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss spätestens nach 10 Monaten sein Vorstandsplatz neu besetzt sein. Von den Vorstandsmitgliedern soll möglichst eine Person sich in dem Bereich, um den es inhaltlich in dieser Stiftung geht, siehe oben § 2 und 3, Satzung, als Praktiker gut auskennen. Ein weiteres Mitglied soll möglichst aus dem Bereich Wirtschaft kommen.
2. Die ersten Vorstandsmitglieder, die nach der Satzungsänderung 2005 berufen werden, werden von der Stifterin ernannt. Danach werden die Vorstandsmitglieder vom Kurator berufen und wenn nötig abberufen. Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, können der Ausscheidende und/oder der Vorstand 1-3 Vorschläge für die Nachfolge dem Kurator vorlegen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wie auch dessen Vertreter. (Ausnahme siehe § 5.4)
4. Die Stifterin ist bis zur Altersgrenze (75 Jahre) Mitglied und Vorsitzende des Vorstandes. In der Zeit danach kann sie als Gast an Vorstandssitzungen teilnehmen. Nach dem Erreichen der Altersgrenze hat sie das Recht zur schriftlichen und mündlichen Information über alle Vorgänge der Stiftung.
5. Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Stiftung nach außen gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit mit Projektträgern, Trainern und Bank betreffen. Ferner vertritt er sie bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei den jährlich anfallenden Berichten der Stiftung an die Bezirksregierung. In allen anderen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungsfällen vertritt der Kurator die Stiftung nach außen. - Wenn ein gerichtliches Verfahren ansteht, informieren Vorstandsvorsitzender und Kurator sich wechselseitig, damit eine gemeinsame Vorbesprechung möglich ist - Gegenüber der Bank gilt: Außer dem Vorstandsvorsitzenden, der durch diesen § 5.5 eine Bankvollmacht mit Einzelverfügungsberechtigung erhält, erhält ein weiteres Vorstandsmitglied durch Vorstandsbeschluss, der sich auf die Zuständigkeit für die Büroarbeit bezieht, eine Bankvollmacht mit voller Einzelverfügungsberechtigung. - Für die schriftlichen

Vereinbarungen mit Projektträgern kann der Vorstandsvorsitzende eine schriftliche Untervollmacht an die Person geben, die für das Büro zuständig ist.

6. Neben der Vertretungsaufgabe nach außen ist es Aufgabe des Vorsitzenden nach innen die Vorstandssitzungen vor- und nachzubereiten und die Sitzungen zu leiten. Aufgabendefinitionen für den Vorstandsvorsitzenden anderer Organisationen und Organisationsformen gelten für diese Stiftung nicht. Allerdings kann durch Vorstandsbeschluss konkret festgelegt werden, welche Vorstandskompetenzen der Vorsitzende erhalten soll. Diese Regelungen können durch Vorstandsbeschluss auch widerrufen werden.
7. Die Altersgrenze für alle Vorstandsmitglieder ist 75 Jahre. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Kuratorin Ausnahmen von dieser Regelung zulassen und Vorstandsmitglieder wieder berufen, die das 75. Lebensjahr erreicht haben.
8. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr.
9. Für Abstimmungen des Vorstandes gilt: Ein Antrag ist dann genehmigt, wenn er mindestens 51 % der Vorstandsstimmen erhält.
10. Falls sich Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit des Vorstandes ergeben und falls diese nicht vorstandsintern zu klären sind, werden auswärtige Mediatoren beauftragt, und dies möglichst in einem frühen Stadium des Konfliktes. Außerdem können sich sowohl der ganze Vorstand als auch einzelne Vorstandsmitglieder schriftlich an den Kurator wenden. Dieser veranlasst das, was er für notwendig hält.
11. Der Vorstand kann bestimmte Arbeiten an qualifizierte Dienstleister vergeben.
12. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Entstandene Kosten, z. B. Fahrtkosten, Materialien u.a. werden erstattet. Für Tätigkeiten oder Arbeitszeiten, die über das ehrenamtliche Maß hinausgehen, kann ein angemessener Geldbetrag festgesetzt werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand handelt in allem, was er tut, nach Satzung und Gesetz.
2. Zentrale Aufgabe des Vorstandes ist es, Projekte, durch die der Stiftungszweck, §2 und §3, realisiert wird, zu beschließen. Für andere Projekte darf das Geld der Stiftung nicht ausgegeben werden.
3. Der Vorstand entscheidet darüber, durch welche Projektanträge das Stiftungsziel realisiert wird und durch welche nicht. Danach prüft er die Qualität der zu fördernden Projektarbeit. Dabei wird insbesondere auf die Qualifizierung und Erfahrung der Trainer und die Effektivität des finanziellen Einsatzes geachtet.
4. Der Vorstand trifft mit dem Projektträger vor Überweisung des Geldes eine präzise schriftliche Vereinbarung über die Verwendung der Mittel. Diese Übereinkunft ist von beiden Seiten zu unterschreiben. In der Vereinbarung sind unter anderem die Höhe der bewilligten Summe und die konkreten Termine für die Zahlung, für den Schlussbericht und die Schlussabrechnung, bei länger laufenden Projekten gegebenenfalls auch für den Zwischenbericht, genannt.
5. Nach Abschluss der jeweiligen Projektarbeit beurteilt der Vorstand den Erfolg des finanzierten Projektes.

6. Die kontinuierliche Erledigung der Verwaltungsarbeiten der Stiftung ist eine elementare Aufgabe des Vorstandes. Der Vorstand berät und entscheidet, wie die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit der Stiftung sichergestellt werden kann. Er legt fest, welches Vorstandsmitglied für die Büroarbeit zuständig ist und die Bankvollmacht mit Einzelverfügungsrecht erhält, und er klärt, welches weitere Vorstandsmitglied sich in die Büroarbeit einarbeitet. Es kann auch die Person, die für das Büro zuständig ist, den Vorsitz des Stiftungsvorstandes übernehmen und umgekehrt. In diesem Falle, muss einem anderen Vorstandsmitglied die zweite Bankvollmacht durch Vorstandsbeschluss übertragen werden. - Wenn eine Fachkraft für die Erledigung der Büroarbeiten angestellt werden soll, muss geklärt werden, wie sichergestellt werden kann, dass es wegen der Erledigung der Post zu einem regelmäßigen Kontakt zwischen Vorstand und Büro kommt.
7. Das für die Büroarbeit zuständige Vorstandsmitglied, der Vorstandsvorsitzende und der Kurator stellen die Fachkraft für Büroarbeiten ein und entlassen diese. Wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Kurator.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für die Finanzen der Stiftung. Er stellt gegebenenfalls durch Beauftragung eines Steuerberaters die jährliche Einnahmen-Überschussrechnung, die Vermögensbestandsrechnung des Jahres, die Vereinbarkeit der Zahlen dieser beiden Berechnungen (Details siehe § 8.2.3) und die Berechnung der Ausgabenobergrenze für das dem Berechnungszeitraum folgende Jahr zusammen. Diese Unterlagen werden vom Vorstand beschlossen und der Vorstand teilt sie der Stiftungsaufsicht schriftlich mit.
9. Jährlich einmal wird dem Gesamtvorstand über die finanziellen Vorgänge der Stiftung, über die Büroarbeit und andere wichtige Vorgänge und Entwicklungen berichtet. Das für die Büroarbeiten zuständige Vorstandsmitglied mit Bankvollmacht (Einzelverfügungsrecht) wird gewählt, bzw. bestätigt. Der Vorstand beschließt, wie die Aus- und Eingänge des Girokontos gehandhabt werden sollen und wie anfallende Vermögensentscheidungen geregelt werden sollen.
10. Von den Sitzungen des Vorstandes werden Ergebnisprotokolle zu den Akten genommen.
11. Zu Zeiten, in denen nicht genug dem Stiftungsziel entsprechende und gute Projektanträge eingehen, macht die Stiftung verstärkte Eigenwerbung.

## **§ 7 Kurator**

1. Der erste Kurator nach der Satzungsänderung 2005 wird von der Stifterin ernannt. Er ernannt innerhalb von 12 Monaten nach Amtsübernahme seinen Nachfolger, der mindestens 28 Jahre alt sein muss. Er teilt diese Ernennung der Aufsichtsbehörde mit. Jeder künftige Kurator verhält sich nach seiner Amtsübernahme entsprechend.
2. Wenn ein Kurator während seiner Amtszeit eine andere Person als die vorher ernannte Person zum Nachfolger ernennen möchte, so ist das möglich. Die Änderung ist der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
3. Der Kurator ist bis zu seiner Altersobergrenze (75 Jahre) ernannt.
4. Der Kurator ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Entstandene Kosten, z. B. Fahrtkosten, Materialien u.a. werden erstattet.
5. Der Kurator hat das Recht, jederzeit vollständig mündlich und schriftlich über Stiftungsvorgänge, Projektpartner und Trainer informiert zu werden. Er hat das Recht auf direkte Einsicht in alle Originalunterlagen der Stiftung.

6. Das gerichtliche und das außergerichtliche Vertretungsrecht der Stiftung ist auf folgende Weise geregelt: Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Stiftung nach außen gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit mit Projektträgern, Trainern und Bank betreffen. Ferner vertritt er sie bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei den jährlich anfallenden Berichten der Stiftung an die Bezirksregierung. In allen anderen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungsfällen vertritt der Kurator die Stiftung nach außen. - Wenn ein gerichtliches Verfahren ansteht, informieren Vorstandsvorsitzender und Kurator sich wechselseitig, damit eine gemeinsame Vorbesprechung möglich ist.
7. Wenn der Kurator aus gesundheitlichen Gründen dringend anstehende Entscheidungen nicht treffen kann, trifft der Nachfolger für die Zeit der Krankheit die anstehenden Entscheidungen.

## § 8

### Aufgaben des Kurators

1. Der Kurator handelt bei allem, was er tut, nach Satzung und Gesetz.
2. Er hat zwei jährlich wiederkehrende Aufgaben:
  1. Einmal im Jahr prüft er, ob mit dem Geld der Stiftung ausschließlich Projekte finanziert wurden, durch die der Stiftungszweck, siehe § 2 und 3, Satzung, realisiert wurde. Der Kurator prüft stichprobenartig und gezielt von ihm selbst ausgewählte Einzelprojekte, indem er diese im Hinblick auf den Stiftungszweck, auf Qualität und auf Effektivität der eingesetzten Mittel beurteilt.
  2. Einmal im Jahr prüft der Kurator gründlich alle finanziellen Vorgänge der Stiftung. Die Detailprüfung kann der Kurator gegebenenfalls an einen qualifizierten Dienstleister vergeben. Bei der Gesamtprüfung des Kurators werden vor allem 3 Aspekte berücksichtigt:
    1. Feststellen der Übereinstimmung von Buchungen mit Rechnungsbeträgen oder anderen Unterlagen.
    2. Stichprobenartiges Klären der Einzelposten des Jahresabschlusses auf das Zustandekommen der jeweiligen Summe.
    3. Aus § 4.6 Satzung ergibt sich, dass der Vermögensstand der Stiftung von Jahr zu Jahr geringer wird. Deswegen muss eine genaue Prüfung des Zusammenhangs zwischen dem Einnahmen-Ausgaben-Saldo und der Vermögensveränderung desselben Jahres auf die Stimmigkeit der Zahlen hin vorgenommen werden. Dafür muss die Jahresabrechnung des Vorstandes eine Tabelle enthalten, aus der die Kursänderungen aller Papiere des betreffenden Jahres und aus der die Verkäufe von Aktien, die Käufe von Rentenpapieren und die Rückzahlung von Rentenpapieren, jeweils mit Datum und Jahreskursdifferenz, hervorgehen. Giro- und Festgeldkonten sind einzubeziehen.
3. Wenn es Grund gibt, Vorstandsbeschlüsse zu Projektanträgen oder wenn es Grund gibt, den Umgang mit den Finanzen der Stiftung zu beanstanden, entscheidet der Kurator, wie er vorgehen wird, um künftig keine Beanstandungen mehr aussprechen zu müssen. Die möglichen Vorgehensweisen sind z.B. ein Einzelgespräch bis hin zur Teilnahme des Kurators an einer Vorstandssitzung mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht des Kurators.
4. Weitere Aufgabe des Kurators ist es, die Vorstandsmitglieder zu berufen und wenn nötig abzuberufen. Ausnahme ist § 5.4, Stifterin
5. Da in der Praxis das Stiftungsbüro eine wichtige Rolle einnimmt, gilt dafür folgende Regelung: Das für die Büroarbeit zuständige Vorstandsmitglied, der Vorstandsvorsitzende und der Kurator stellen die Fachkraft für Büroarbeiten ein und entlassen diese. Wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Kurator.

6. Bei der Ausübung des Amtes hält der Kurator wichtige Vorgänge und Entscheidungen kurz schriftlich fest und nimmt diese Texte zu den Akten.
7. Normaler Weise nimmt der Kurator möglichst einmal im Jahr nach Voranmeldung an einer Sitzung oder an einem Teil der Sitzung des Vorstandes als Gast teil.
8. Wenn dem Kurator schriftlich berichtet wird, dass es in der Zusammenarbeit des Vorstandes Schwierigkeiten gibt, ist es seine Aufgabe, alles zu tun, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorstand wiederherzustellen. Er geht in einem solchen Fall wie in § 8.3.Satz 2, Satzung, vor.

## **§ 9**

### **Ergänzung des Stiftungszweckes. Änderung der Satzung**

1. Bevor an eine Ergänzung des Stiftungszieles gedacht wird, ist das, was in § 3.6 der Satzung (Vertrag mit Trainer) nur als Möglichkeit genannt wird, als erstes zu realisieren.
2. Wenn es trotz anhaltender intensiver Eigenwerbung über 3 Jahre hinweg für die jährlichen Erträge des Vermögens, und nur für diese, also ohne die Regelungen nach § 4.6 ( 9%-Regelung) und § 4.7 Satzung ( Übertag aus Vorjahr) nicht genug dem Stiftungsziel entsprechende und gute Projektanträge gibt, kann bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (§ 9.2-5, Satzung) für eine Übergangszeit ein zweiter Satzungszweck hinzugefügt werden.
3. Dazu bedarf es 1. zweier einstimmiger Vorstandsbeschlüsse, die in einem zeitlichen Abstand von einem Jahr gefasst werden, und 2. der Zustimmung des Kurators. Streichungen im Satzungstext sind nicht zulässig.
4. Der hinzugefügte Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und muss dem Zweck dieser Satzung so nahe wie möglich kommen.
5. Dem dann hinzugefügten Text des § 2 und/oder des § 3, Satzung, werden im Text drei Sätze wörtlich beigefügt: „Dieser im Jahre .... benannte zweite Stiftungszweck ist nur für die Zeiten Stiftungszweck, in denen es nicht möglich ist, für den ursprünglichen Stiftungszweck Projektträger, bzw. Trainingsteilnehmer zu finden. Für den ursprünglichen Stiftungszweck ist fortlaufend Werbung zu machen. Es können für den hinzugefügten Stiftungszweck nur die jährlichen Erträge des Vermögens ausgegeben werden, d.h. § 4.6 und § 4.7 Satzung gelten für den hinzugefügten Satzungszweck nicht.“
6. Stiftungsorgane sind zu unwesentlichen und wesentlichen Satzungsänderungen nur insofern berechtigt als das Recht auf Satzungsänderung in dieser Stiftung für sie vorgesehen ist. Zu ihren Lebzeiten entscheidet die Stifterin über Änderungen der Satzung allein.

## **§ 10**

### **Auflösung der Stiftung**

Die Stiftung ist aufzulösen, wenn ihr Vermögen aufgrund der Bestimmungen des § 4.6 dieser Satzung oder aus anderen Gründen restlos verbraucht ist.

## **§ 11**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine vom Vorstand und Kurator zu beschließende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es

ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 und § 3 der Satzung oder andere diesen möglichst nahe kommende steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss darf nicht vor Zustimmung des Finanzamts durchgeführt werden.

## **§12 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 13 Stiftungsaufsichtsbehörde**

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 26.11.05 in Kraft.